

Satzung Volt München

Stand: 16.11.2024

§ 1 – Name, Sitz und Verhältnis zur Satzung von Volt Deutschland

(1) Der nichtrechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland Kreisverband München. Die Kurzform lautet Volt München. Der Kreisverband führt die Zusatzbezeichnung „City-Team“.

(2) Der Sitz von Volt München ist München. Die Geschäftsstelle befindet sich in München.

(3) Im Zweifel gilt die Satzung von Volt Deutschland ergänzend und entsprechend. Bei Konflikten zwischen dieser Satzung und der Satzung von Volt Deutschland gilt letztere vorrangig.

§ 2 – Zweck

(1) Volt München ist ein Kreisverband der Partei Volt Deutschland im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung von Volt Deutschland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München und verfolgt das Ziel, im Bereich der Landeshauptstadt München und den Stadtbezirken dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Münchner Stadtrat und den Bezirksausschüssen mitzuwirken.

(2) Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa AISBL (Volt Europa). Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Ethnizität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.

§ 3 – Erwerb, Beendigung und Grundlagen der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb, die Beendigung und die Grundlagen der Mitgliedschaft richten sich nach den §§ 3 bis 5 der Satzung von Volt Deutschland. Mitglied von Volt München ist danach, wer gem. § 4 Absatz 6 der Satzung von Volt Deutschland seinen mitgliedschaftlichen Wohnsitz in München hat. Ausnahmen und Abweichungen regelt § 4 Absatz 6 Satz 4 bis 6 der Satzung von Volt Deutschland.

(2) Der Kreisverband München macht von der Berechtigung gem. § 4 Absatz 3 Satz 3 der Satzung von Volt Deutschland seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die Aufnahme von Mitgliedern an Gebietsverbände einer höheren Stufe oder an den Bundesverband zu delegieren keinen Gebrauch.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder von Volt München

(1) Die Mitglieder von Volt München sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland und Volt München zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von Volt München ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied von Volt München hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugegangen. Mitglieder können mit einem mit Gründen versehenen Antrag die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die höherrangigen Gebietsverbände denen das Mitglied angehört und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.

(4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.

(5) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an die Partei verpflichtet. Einzelheiten regelt die Finanzordnung Volt Deutschlands.

(6) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

§ 5 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern und die Durchführung und Zulässigkeit eines Parteiausschlusses richtet sich nach § 7 der Satzung von Volt Deutschland mit der Maßgabe, dass auch Verstöße gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Volt München und aller sonstigen Gebietsverbänden, denen das Mitglied angehört, Ordnungsmaßnahmen oder, im Falle eines schweren Schadens, den Parteiausschluss rechtfertigen können.

§ 6 – Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

(1) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. Weiterhin sind sie dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Ethnizität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.

(2) Zur Durchsetzung dieser Ziele ernennt der Kreisvorstand jeweils eines seiner Mitglieder zum/zur Gleichberechtigungsbeauftragten.

(3) Jedes Mitglied ist dazu angehalten bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem/der Gleichberechtigungsbeauftragten von Volt München oder des ansonsten zuständigen Gebietsverbandes anzuzeigen.

§ 7 – Volt Europa

(1) Volt München erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt seine Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung von Volt Deutschland dem entgegenstehen. Zu diesem Zweck wirkt Volt München darauf hin Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von Volt Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen sowie im Rahmen der Satzung von Volt Deutschland zu beheben und aufzulösen.

(2) Volt München arbeitet im Rahmen der Satzung von Volt Europa und der Satzung von Volt Deutschland mit den Volt Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten und deren nationalen Untergliederungen zusammen.

§ 8 – Handlungs- und Beschlussunfähigkeit

Hat Volt München keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Kreisvorstand mehr, so stellt der Vorstand des nächst höherrangigen Gebietsverbandes die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder von Volt München zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Kreisvorstand zu wählen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bis zu dieser Wahl führt der Vorstand des nächsthöherrangigen Gebietsverbandes die Geschäfte kommissarisch.

§ 9 – Rechte und Pflichten von Volt München

(1) Volt München ermöglicht den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.

(2) Volt München regelt seine Angelegenheiten innerhalb seines Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen Volt Deutschlands stehen.

(3) Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen.

(4) Volt München ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbandes oder des Bundesverbandes betroffen ist. Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln.

(5) Volt München tut alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlässt jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.

(6) Volt München ist dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in seinem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 10 – Organe

Die Organe des Kreisverbandes Volt München sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Kreisvorstand

§ 11 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von Volt München. Sie tagt als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Kreisvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Der Kreisvorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von fünf Tagen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.

(4) Tagt die Mitgliederversammlung, sind alle Mitglieder von Volt München stimmberechtigt.

(5) Alle Parteimitglieder von Volt Deutschland können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Mitglieder von Volt Europa oder anderen nationalen Volt Parteien können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Gäste können auf Einladung durch den Kreisvorstand an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Kreisvorstand kann die Zahl der nicht stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung aus organisatorischen Gründen begrenzen.

(6) Den in Absatz 5 genannten Personen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 12 – Aufgaben und Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme und die Satzung), über die Aufstellung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zur Mitgliederversammlung eingegangene Anträge.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Kreisvorstand,
2. mindestens zwei, maximal fünf Rechnungsprüfer*innen und
3. die Kreisdelegierten zum Bundesparteitag gemäß § 15 der Satzung von Volt Deutschland.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen überprüft, die der Mitgliederversammlung ihrerseits Bericht erstatten.

(4) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit

der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von 7 Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge) sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung von Volt München.

(6) Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber 5 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung gem. § 4 Absatz 3 mitzuteilen. In der Folge eingehende Änderungsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Die Niederschrift nach wird von den Protokollführer*innen und den den Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von 21 Tagen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 13 – Kreisvorstand

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Kreisvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes im Amt. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Kreisvorstand kandidieren.

(2) Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes finden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt. Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes müssen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 13 Absatz 2 stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 3. Scheidet der gesamte Kreisvorstand aus, insbesondere infolge eines

Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf der folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen statt.

(3) Dem Kreisvorstand von Volt München gehören fünf Mitglieder an:

1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
3. ein/eine Schatzmeister*in

Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt zum ersten Mal auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 für den Rest der laufenden Amtsperiode. Weiter gilt die Regelung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf der selben Mitgliederversammlung statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall der Abwahl des gesamten Kreisvorstands sind noch in der selben Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Kreisvorstand vertritt Volt München gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Gründungsversammlung. Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der/die Schatzmeister*in ermächtigt, Volt München in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Der Kreisvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.

(6) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Kreisvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

(7) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i. V. m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

(8) Der Kreisvorstand hat zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die

Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. Nicht zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechnigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.

(9) Den Mitgliedern des Kreisvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.

§ 14 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

(1) Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen von Volt München.

(2) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder von Volt München gelten die Bestimmungen der §§ 29 bis 32 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland entsprechend, soweit sie die Wahlen der Ko-Vorsitzenden und des/der Schatzmeister*in betreffen.

§ 15 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

(1) Die Auflösung von Volt München kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt München. Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt. Über einen Antrag auf Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist. Über einen derartigen Antrag sind der Vorstand des Landesverbandes und des Bundesverbandes unverzüglich zu informieren. Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.

(2) Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürftig sind Veränderungen der Satzung oder von sonstigen Beschlüssen, wenn sie alleine

1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,

2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit

Satzungsrang

3. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise auf die Satzung von Volt Deutschland oder eines höherrangigen Gebietsverbandes oder
4. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen

gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.

§ 16 – Finanzen

Die Finanzen regelt die Finanzordnung Volt Deutschlands, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 – Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland gilt entsprechend als Teil dieser Satzung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 18 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
Die Gründungsversammlung tagte am 05.10.2019.